

ECKPUNKTE ZUM HOCHSCHULFREIHEITSGESETZ

Das Ziel nordrhein-westfälischer Hochschulpolitik:

Wissenschaft und Forschung schreiten rasant voran und stehen in einem immer stärkeren Wettbewerb. Die Entwicklungszyklen in der Forschung werden immer kürzer und der Faktor Zeit damit immer wichtiger. Zudem erfordert exzellente Forschung einen steigenden Mitteleinsatz. Damit sich die nordrhein-westfälischen Hochschulen in diesem Umfeld erfolgreich behaupten und ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern können, müssen die Rahmenbedingungen deutlich verbessert werden.

Ziel ist: Die nordrhein-westfälische Hochschul- und Forschungslandschaft wird noch leistungsfähiger und national wie international noch wettbewerbsfähiger. Hierzu bedarf es gut ausgestatteter Hochschulen mit Profil, Exzellenz und Internationalität sowie einer gezielten und wettbewerbsorientierten Forschungs- und Technologieförderung. Wissenschaftlich exzellente und qualitativ hochwertig ausbildende Hochschulen sind eine unabdingbare Voraussetzung für mehr Innovation, für zukunftssichere Arbeitsplätze und für die kulturelle und ökonomische Wertschätzung Nordrhein-Westfalens.

Zur Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit gehört, dass die nordrhein-westfälischen Hochschulen von hemmenden Regularien und überflüssigen Vorschriften befreit und hinreichend finanziert werden. Freiheit der Forschung und Lehre, Wettbewerb, Autonomie und Verantwortung sind daher die Leitlinien des geplanten Hochschulfreiheitsgesetzes. Die Hochschulen werden im Rahmen dieses Gesetzes in einem Maße autonom werden, das bundesweit einzigartig ist und das auch international jedem Vergleich standhält. Das Land überträgt ihnen Kompetenzen und Verantwortung für Finanz-, Personal- und Organisationsentscheidungen. Entsprechend ändern sich auch die Aufgaben des Innovationsministeriums: von der Hochschulverwaltung zum Hochschulmanagement. In Rückkopplung mit dem Land werden die Hochschulen ihre eigene Strategie- und Entwicklungsplanung vornehmen können. Der Staat zieht sich aus der Detailsteuerung vollständig zurück.

Schritte zu mehr Freiheit und Autonomie:

Während bislang die Hochschulen Körperschaften und zugleich staatliche Einrichtungen sind, werden sie künftig als reine **Körperschaften des öffentlichen Rechts** verselbständigt. Damit ist ein Paradigmenwechsel verbunden, dessen Tragweite auch für das Selbstverständnis der Hochschulen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Verselbständigung bringt mit sich, dass der Staat nur noch die Rechts- und nicht mehr die Fachaufsicht führt. Im bundesweiten Vergleich werden die nordrhein-westfälischen Hochschulen damit mit Abstand am freiheitlichsten organisiert sein. Gleichzeitig wird den Hochschulen die Verantwortung für ihr Personal übertragen werden. Sie werden die Dienstherrenfähigkeit und die Arbeitgebereigenschaft erhalten. Ein eigenverantwortliches Personalmanagement schafft die Grundlage für eine innovationsträchtige Hochschulentwicklung, wirkt leistungsmotivierend und führt zu einem effizienteren Einsatz von Ressourcen.

Die selbständige Hochschule steht in einer stärkeren Verantwortung und benötigt daher **klare Leitungsstrukturen**. Erforderlich ist eine deutliche Abgrenzung von Entscheidung, Beratung und Aufsicht und der mit ihnen jeweils verbundenen Verantwortung. Insofern sind die akademischen, strategischen und operativen Verantwortlichkeiten klar zu trennen. Jeder Hochschule wird es zudem ermöglicht werden, ihre Hochschulverfassung entsprechend ihrer individuellen Organisationsbedarfe auszugestalten. Die kollegiale Selbstorganisation bleibt dabei weiterhin ein bestimmendes Element. Hochschulen sind Organisationen eigener Art. Ihre Leitungsstrukturen müssen deshalb den besonderen Erfordernissen des Wissenschaftsbetriebs Rechnung tragen. Das Hochschulfreiheitsgesetz wahrt damit den selbstregulierenden Charakter von Forschung und Lehre und unterstreicht zugleich die gesellschaftlichen Anforderungen an die moderne, innovationsoffene Hochschule der Zukunft.

Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz wird zudem das **Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen** auf eine neue Grundlage gestellt, die zu deutlichen Autonomiegewinnen für die Hochschulen führen und damit ihre Forschungsstärke und Innovationskraft erhöhen wird. Planerische Einzelentscheidungen des Staates wird es künftig nicht mehr geben. Vielmehr werden die Hochschulen künftig über Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie Methoden des Leistungscontrollings und Qualitätssicherung, wie Akkreditierung und Evaluation, ergebnisorientiert gesteuert. Hinzu kommt die aufgaben- und leistungsbezogene Finanzierung, die sich nur noch innerhalb der Vorschriften des Hochschulgesetzes bewegen wird. In diesem Rahmen müssen sich die Hochschulen zukünftig im Wettbewerb behaupten.

Fazit:

Das Hochschulfreiheitsgesetz setzt die Rahmenbedingungen dafür, dass die Qualität sowie die Leistungs- und Innovationsfähigkeit des nordrhein-westfälischen Hochschulwesens durchgreifend verbessert und dessen Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich gestärkt werden können. Wettbewerbsfähige Hochschulen sind unabhängig, profiliert und international. Sie setzen ihre Mittel effektiv ein. Die hierzu benötigten Instrumente im finanziellen, personellen und organisatorischen Bereich werden den Hochschulen mit dem Hochschulfreiheitsgesetz zur Verfügung gestellt. So werden die Hochschulen einen wichtigen Beitrag für grundlegende Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft leisten können.

Ziel nordrhein-westfälischer Hochschulpolitik:

- Verbesserung von Qualität und Leistungsfähigkeit des Hochschulsystems
- Stärkung seiner Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich.

Schritte zu mehr Freiheit und Autonomie:

- Verselbständigung der Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Effektivere Leitungsstrukturen
- Ablösung ministerieller Detailsteuerung durch größere Eigenverantwortung und Ergebnisorientierung.

Die Hauptregelungspunkte des Hochschulfreiheitsgesetzes sind daher¹:

Teil 1: Verselbständigung als Körperschaft**Teil 2: Hochschulverfassung****Teil 3: Hochschulsteuerung**

¹ Die Eigenständigkeit der Kunsthochschulen bleibt gesichert. Indes derzeit keine Verselbständigung der Kunsthochschulen als reine Körperschaft, da Autonomie eine hinreichende Verwaltungskraft erfordert, die derzeit bei ihnen noch fehlt; zudem müssten die Kunsthochschulen in verkürzter Frist die mit dem Hochschulfreiheitsgesetz anstehende Reform und die mit dem HRWG verbundene Reform durchführen (Gefahr einer Reformüberbeschleunigung).

Teil 1: Verselbständigung als Körperschaft

Thema	Vorschlag	Bemerkungen
1) Verselbständigung	<ul style="list-style-type: none">- Umwandlung der HS in Körperschaften, Wegfall ihres Charakters als staatliche Einrichtungen- Regelung im HG hinsichtlich Umwandlung in eine Stiftung (= Vorbild Baden-Württemberg).	
2) Gesamtrechtsnachfolge	Grundsätzlich Gesamtrechtsnachfolge hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Landes, die dem Aufgabenbereich der Hochschulen zuzurechnen sind.	Gesamtrechtsnachfolge mit Ausnahme der vermögenswerten Rechte des Landes (Immobilien, Mobilien, Rechte)
3) Aufsicht	<p><u>Grundsatz:</u> Abschaffung der Fachaufsicht im weitest zulässigen Maße</p> <p><u>Ausnahme:</u> Fachaufsicht bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt = insbes. für Fragen der Kernenergie (radioaktives Material).</p>	<p><u>Grund für die Ausnahme:</u> Führen die Länder Bundesgesetze im Auftrag des Bundes aus, unterstehen die Landesbehörden den Weisungen der zuständigen Bundesministerien. Hierbei ist nach Art. 85 Abs. 3 Satz 3 GG der Vollzug der Weisungen durch die oberste Landesbehörde sicherzustellen.</p> <p>Mit der Umwandlung werden bisher staatliche Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. Hierbei müssen nach dem BVerfG die Entscheidungen der HS demokratisch hinreichend legitimiert sein. Die Regelungen betreffend die Rechtsaufsicht müssen daher auf diese Rechtsprechung hin entworfen werden.</p>

Thema	Vorschlag	Bemerkungen
4) Dienstherrenfähigkeit	<p>Hochschulen erhalten Dienstherrenfähigkeit (= das Recht, Beamte zu haben).</p> <p>Gleichzeitigkeit von Umwandlung in Körperschaften und Verleihung der Dienstherrenfähigkeit notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschulen sollen nach der Umbildung in Körperschaften „neue“ Beamte ernennen können. - Nur möglich bei Umbildung in Körperschaften und Verleihung der Dienstherrenfähigkeit in einem Schritt. 	<p>Bisherige Landesbeamtinnen und -beamte werden durch Rechtsinstitut der „Übernahme“ Beamtinnen und Beamte der HS; neue Beamtinnen und Beamte werden sofort Beamtinnen und Beamte der HS</p>

Thema	Vorschlag	Bemerkungen
<p>4a) Folgen für Beamtinnen und Beamte</p>	<p>4a.1. Rechtsstellung:</p> <p>a) Bisherige Landesbeamtinnen und -beamte werden durch Rechtsinstitut der „Übernahme“ Beamtinnen und Beamte der HS; neue Beamtinnen und Beamte werden sofort Beamtinnen und Beamte der HS</p> <p>b) <u>Ernennung</u> von Präsident/Rektor durch den Hochschulrat; Ernennung der übrigen hauptamtlichen Mitglieder der HS-Leitung sowie aller übrigen Beamtinnen und Beamten durch den Präsidenten/Rektor</p> <p>c) <u>Oberste Dienstbehörde:</u> HS-Rat</p> <p>d) <u>Dienstvorgesetzter der hauptamtl. Mitglieder der HS-Leitung:</u> Vorsitzender des Hochschulrates; Dienstvorgesetzter für das sonstige Personal: Präsident/ Rektor bzw. Vizepräsident für Finanzen/Kanzler</p> <p>e) <u>Versetzbarkeit von Professoren:</u> unter den bislang geltenden Voraussetzungen (= Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder Auflösung der HS/ Verlegung Studiengang etc.) möglich; aber: Aufdrängung eines Professors gegen den Willen des aufnehmenden Dienstherrn „Hochschule“ ist bei verselbständigten HS nicht mehr (anders als derzeit) beamtenrechtlich zulässig.</p>	<p>Zu b) bis d):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Hochschulrat erhält die zur Wahrnehmung der beamtenrechtlichen Befugnisse erforderliche Legitimation dadurch, dass seine Mitglieder durch MIWMT bestellt werden. - Mögliches Problem zu d): Fehlende Sachkunde; fachliche Zusammenarbeit erforderlich (in Gesetzesbegründung daher verdeutlichen: Der HS-Rat kann der HS-Verwaltung Aufträge zur Vorbereitung seiner Tätigkeit erteilen und – sofern er dies wünscht - auf Beratungsleistungen des MIWFT zurückgreifen).

Thema	Vorschlag	Bemerkungen
	<p>4a.2. Besoldung, Beihilfe und Versorgung:</p> <p>Als Dienstherrn ihrer Beamtinnen und Beamten tragen die Hochschulen deren Besoldung, Versorgung (einschließlich der Zuführungen an die Versorgungsfonds) und Beihilfen in Krankheitsfällen nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW geltenden Vorschriften.</p> <p>Im Rahmen seiner Finanzierungsbeihilfen stellt das Land die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Hochschulen sicher.</p> <p>Bemessungsgrundlage bei der erstmaligen Finanzierung sind die zum Stichtag für das Land bestehenden Verpflichtungen.</p> <p>Veränderungen dieser Verpflichtungen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs- und Versorgungs- und Beihilfelast auf die Hochschulen für das Land entstanden wären.</p>	<p>Die Mittel der Versorgungsfonds sind in jedem Fall insolvenzfest anzulegen.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass autonome Personalentscheidungen einer Hochschule keine entsprechenden Finanzierungszwänge für das Land auslösen können.</p>

Thema	Vorschlag	Bemerkungen
4b) Folgen der Verselbständigung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4b.1. gesetzliche Überleitung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Land → Hochschule; dabei sollen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch den Übergang in ihrer Rechtsstellung weder besser noch schlechter gestellt werden.	Weitere besondere Übertragungs- oder Übernahmehandlungen oder -erklärungen (insbesondere Abschluss neuer Arbeitsverträge mit der HS für die bestehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) sind nicht erforderlich. Parallel Gespräche mit den Gewerkschaften <u>Folge 1 der Überleitung:</u> Übergang der bestehenden Arbeitsverhältnisse vom Land auf die Hochschulen <u>Folge 2 der Überleitung:</u> Ob ein arbeitsrechtliches Widerspruchsrecht gegen den Betriebsübergang besteht und ob es tatsächlich umfangreich ausgeübt wird, bleibt abzuwarten.
	4b.2. Betriebsbedingte Kündigungen: <u>Fall 1: Arbeitgeberseitige Kündigungen aus Anlass der Verselbständigung:</u> werden ausgeschlossen. <u>Fall 2: sonstige arbeitgeberseitige Kündigungen</u> als ultima ratio z.B. für den Fall, dass ein Studiengang eingestellt oder eine Fakultät geschlossen wird: werden nicht ausgeschlossen. <u>Aber:</u> Die derzeit bei den HS beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der HS werden so gestellt, als ob sie weiterhin beim Land beschäftigt wären (= die jeweilige HS entrichtet das Gehalt weiter, bis ein neuer Arbeitsplatz gefunden ist; Kündigung nur, wenn bei den anderen HS und beim Land keine freie adäquate Stelle vorhanden ist oder falls ein potentieller neuer Arbeitsplatz vom betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht akzeptiert wird).	<u>Zu Fall 1:</u> ansonsten mit Schutzzweck der Gesamtrechtsnachfolge unvereinbar. <u>Zu Fall 2:</u> Derzeit kann das Land praktisch nur kündigen, wenn <i>landesweit</i> keine adäquate freie Stelle vorhanden ist. Für diese mit der Verselbständigung entfallende Möglichkeit des landesweiten Verweises muss für das derzeit beschäftigte Personal eine Kompensation geschaffen werden. Der Ausschluss einer jeden betriebsbedingten Kündigung wäre eine Überkompensation, die wichtigen Strukturentscheidungen der HS entgegenstehen könnte. Wir brauchen ein Instrument, welches die mit der Verselbständigung weggebrochene Clearing-Funktion des Landes übernimmt. Zielführend ist hier ein <u>obligatorischer Personalpool</u> .

Thema	Vorschlag	Bemerkungen
	<p>4b.3. Anwendbarkeit des Tarifrechts:</p> <p>Die Arbeitsverhältnisse werden nach den für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Bestimmungen geregelt werden. Von diesen kann in einem besonderen Tarifvertrag abgewichen werden, sofern der Tarifvertrag mindestens 25% der bei der jeweiligen HS beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst (Öffnungsklausel in Anlehnung an die Regelung aus dem Studentenwerksgesetz).</p> <p>4b.4. Zusatzversorgung:</p> <p>Eine Beteiligung bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) ist sachgerecht.</p>	<p>Die vorgeschlagene Option hat den Vorteil, dass mit ihr das ortsnahe Flexibilisierungspotential ausgeschöpft werden kann, ohne dass der Vorwurf des schleichenden Niveauverfalls greifen kann (da Öffnung nur über besonderen Tarifvertrag, bei dem die Gewerkschaften mitwirken).</p> <p>Die Beteiligung entspricht für die derzeit Beschäftigten dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge und der Geltung des Tarifrechts (dazu siehe vorhergehenden Punkt). Die Umlage wird wie bisher im Zuschuss des Landes berücksichtigt und von den HS abgeführt. Im einzelnen ist erforderlich:</p> <p>a) <u>Beteiligungsvereinbarung</u> zwischen Hochschulen und VBL.</p> <p>b) <u>Haftung des Landes</u> für den Fall, dass die Beteiligungserklärung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Verselbständigung zustande kommt.</p>
	<p>4b.5. Personal, welches bislang nicht unter den BAT fällt (z. B. WHK, studHK, Lektoren):</p> <p>Die Anwendbarkeit der hierzu ergangenen Richtlinien sollte zumindest für eine Übergangszeit von einem Jahr festgeschrieben werden (bei Zulässigkeit einer für die Betroffenen günstigeren Abweichung). Nach der Übergangszeit völlige Freigabe.</p>	<p>Ein „rechtloser Zustand“ für die Betroffenen und die HS nach Ablauf des Einjahreszeitraums muss nicht befürchtet werden, da sich die HS für die Anwendung der derzeit bestehenden Richtlinien entscheiden können oder neue, eigene Richtlinien entwickeln können.</p> <p>Überregionale Bindungen (KMK-Vereinbarungen) bestehen nicht, da die jetzigen KMK-Vereinbarungen nur für HS greifen, bei denen das Land die Personalbewirtschaftungsbefugnis besitzt (Diese Auslegung der KMK-Vereinbarungen könnte aber von der KMK bestritten werden).</p>

Thema	Vorschlag	Bemerkungen
5) Berufung	<p>Berufung: Einvernehmensvorbehalt bei Berufungen entfällt (Ausnahme: Professur in katholischer oder evangelischer Theologie, § 124 HG → Vorgabe des Staatskirchenrechts);</p> <p>Zusätzlich Einführung qualitätssichernder Vorgaben für Berufungsverfahren in Anlehnung an Empfehlungen des Wissenschaftsrates.</p>	
6) Haushaltsführung	<p>6.1. Haushaltsrechtliche Behandlung der Landeszuschüsse allein nach dem Hochschulgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften. Ministerium erlässt im Einvernehmen mit FM Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung. Zu Einzelheiten vergleiche ansonsten Teil 3.</p> <p>6.2. Kreditaufnahme nur im vom Hochschulrat gebilligten Umfang</p>	
7) Folgen der Selbstständigkeit für Unternehmensbeteiligungen der HS	<p>7.1. Grundsatz: Beteiligung der Hochschulen an Unternehmen und die Gründung von Unternehmen sollten ermöglicht werden.</p> <p>Aber: Europäisches und nationales Wettbewerbsrecht kommt zur Anwendung und muss von der jeweiligen HS im Einzelfall geprüft werden.</p>	<p>EU-Recht: Wettbewerbsregeln und Binnenmarktvorschriften für Dienstleistungen im Bereich der nationalen Bildungssysteme nicht anwendbar, wenn und soweit damit keine gewinnbringende Tätigkeit verbunden ist (Mitteilung der Kommission vom 19.01.2001).</p> <p>Nationales Recht: Im Einzelfall muss die HS prüfen, ob die staatlichen Leistungen für die HS nicht als wettbewerbsverzerrende staatliche Subvention anzusehen sind (z.B. Finanzierung von Gehältern und Infrastrukturen aus öffentlichen Mitteln) mit der Folge, dass sie mit Sanktionen rechnen muss.</p> <p>Als Richtschnur könnten die Überlegungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen dienen.</p>

Thema	Vorschlag	Bemerkungen
	<p>7.2. Flankierung: Aus hochschul- und haftungsrechtlichen Gründen klare Umgrenzung der Beteiligung im Hinblick auf die staatliche Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sachlich (nur für Zwecke von Forschung, Lehre und Transfer; Dienstleistungen im Umfeld von Forschung und Lehre [z.B. facility management], soweit ihre Erbringung durch HS-Unternehmen gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen wirtschaftlicher erfolgen kann), - finanziell (nur aus freien Rücklagen der Hochschulen), - institutionell (Zustimmung des Hochschulrates erforderlich). 	
8) Folgen der Ver- selbständigung für das Liegen- schaftsmange- ment	8.1. Langfristiges Ziel: Übertragung der HS-Liegenschaften aus dem Vermögen des BLB auf die HS.	Setzt Änderung des BLBG sowie die Klärung weiterer komplizierter, wirtschaftlicher Fragen (z. B. bzgl. der Zuordnung des Personals) voraus. Daher: Zunächst Implementierung eines Modellversuchs.
	8.2. Erprobung im Modellversuch (Implementierung im Gesetz mit einer nicht auf bestimmte HS beschränkten RVO-Ermächtigung). Beginn des Modellversuchs mit ausgewählten Hochschulen.	
9) Gewährträger- haftung des Lan- des für seine HS?	Eine Gewährträgerhaftung des Landes ist nicht sachgerecht: Für den Fall der Insolvenz einer HS sollen ihre Beamtinnen und Beamte und die im Zeitpunkt des Übergangs vorhandenen Beschäftigten an das Land fallen; den betroffenen Studierenden soll garantiert sein, dass sie ihr Studium an einer anderen HS des Landes fortsetzen können.	Die HS sind insolvenzfähig und können daher im Falle ihrer Insolvenz „abgewickelt“ werden. Im Interesse der Studierenden ist eine wirtschaftliche Sicherung des Studienbetriebs daher unvermeidlich. Zudem würde damit erreicht, dass der Dienstherr (Beamtenstatus) nicht wegfallen kann.
Nachrichtlich: Hochschulmedizin	RVO-Ermächtigung, Universitätskliniken in anderer Rechtsform (bisher nur: Anstalt des öffentlichen Rechts) zu errichten oder in andere Rechtsform umzuwandeln.	Änderung eröffnet die Möglichkeit, Ergebnisse der gegenwärtigen Evaluation der Universitätskliniken, falls erforderlich, zeitnah umzusetzen.

Teil 2: Hochschulverfassung

Gremium	Vorschlag	Bemerkungen
A. Zentralebene		
1) Hochschulleitung (Präsidium/ Rektorat)	1.1. Kompetenzen: Wie derzeit im Hochschulgesetz dem Präsidium/ Rektorat zugewiesene Befugnisse = starke Leitung Stärkung Präsident/ Rektor durch Stichentscheid bei Stimmengleichheit <u>fakultativ nach Maßgabe der Grundordnung:</u> 1) Richtlinienkompetenz des Präsidenten/Rektors 2) arbeitsteilige Ressortverantwortung der Vizepräsidenten/ Prorektoren (dabei: Kanzler leitet weiterhin die HS-Verwaltung; die Geschäftsordnung des Präsidiums/Rektorats stellt sicher, dass die Ressortverantwortung jeweils erfüllt werden kann); bei Ressortverantwortung weiterhin Mehrheitsprinzip in der HS-Leitung 3) Keine neue Befugnis bzgl. inhaltliche Überprüfung der Prüfungsordnungen (Grund: HS-Leitung kann über HSEntwicklungsplan hinreichend steuern)	Von den bisher bereits bestehenden Kompetenzen sollen keine Abstriche gemacht werden. Die Eröffnung von Variationsmöglichkeiten erleichtert eine hochschulindividuelle Gestaltung der präsidiums- oder rektoratsinternen Kompetenzverteilung.

Gremium	Vorschlag	Bemerkungen
	<p>1.2. Mitglieder:</p> <p>Mindestens zwei hauptamtliche (Vorsitzender = Präsident/Rektor; Vizepräsident für Finanzen/ Kanzler) und weitere „nebenamtliche“ Mitglieder</p> <p>Hauptamtliche Mitglieder können extern sein</p> <p>Erste Amtszeit sechs Jahre, Amtszeiten Präsident + Vizepräsidenten/ Rektor + Prorektoren können sich unterscheiden.</p> <p>Qualifikationsanforderungen: allg. Eignung für Führungsaufgaben und (Ausnahme: Kanzler/ Vizepräs. Finanzen) wissenschaftlich ausgewiesen</p> <p><u>fakultativ nach Maßgabe der Grundordnung:</u></p> <p>Präsidium mit mehr als zwei hauptamtlichen Mitgliedern</p>	<p>Der Vorschlag ermöglicht eine Professionalisierung der HS-Leitung.</p>

Gremium	Vorschlag	Bemerkungen
	<p>1.3. Zustandekommen:</p> <p>1) Wahl Präsident/ Rektor: Bestätigungslösung = Wahl durch den Hochschulrat mit Bestätigung durch den Senat; verweiger- te Bestätigung überstimmbare mit 2/3 der Stimmen des Hoch- schulrates (Vermeidung eines institutionellen Patts).</p> <p>Kandidatenvorauswahl durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrats und Senats besetzte Findungskommissi- on</p> <p>Konstruktive Abwahl wie bisher zulässig (unter Einschaltung der Findungskommission und mit Bestätigung der Abwahl und des neu Gewählten durch den Senat)</p> <p>2) Vizepräsident für Finanzen/ Kanzler: Wahl wie Präsident/ Rektor; Abwahl sollte (anders als derzeit) ebenfalls möglich sein</p> <p>3) Sonstige Vizepräsidenten/ Prorektoren: Wahl wie Präsi- dent/ Rektor; Findungskommission mit Vorschlagsrecht des designierten Präsidenten/ Rektors; Abwahl ebenfalls möglich</p>	
<p>2) Senat</p>	<p>2.1. Kompetenzen:</p> <p>1) Rechtsetzung: Grundordnung und Ordnungen</p> <p>2) Beratung: Beratung nur in enumerativ aufgezählten Angele- genheiten (Zielvereinbarungen; Hochschulentwicklungsplan; Grundsätze der Mittelverteilung; Rechenschaftsbericht; Evalu- ationsbericht)</p> <p>3) Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums/ Rektori- rates</p>	<p>Rückführung auf Beratung und Rechtsetzung</p>

Gremium	Vorschlag	Bemerkungen
	<p>2.2. Mitglieder: Näheres zur Zusammensetzung und Amtszeit in der Grundordnung (wie bisher), dabei aber Zahl der Senatoren offen lassen = keine Begrenzung auf höchstens 27 Senatoren.</p>	
	<p>2.3. Zustandekommen: Urwahl durch die Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt</p>	
<p>3) Hochschulrat</p>	<p>3.1. Kompetenzen: Wahl und Ernennung der Hochschulleitung auf Vorschlag einer gemeinsamen Findungskommission Beschluss über den von der HS-Leitung vorgelegten Hochschulentwicklungsplan, Beschluss über die von der HS-Leitung ausgehandelte Zielvereinbarung, Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder Beteiligung an Unternehmen, Festlegung der Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen der HS-Leitung (fakultativ in Anlehnung an BW durch Personalausschuss nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung des Rates), Entlastungserteilung beim Körperschaftshaushalt, Stellungnahme zum Jahresbericht der Hochschulleitung Aufsicht über die Mitglieder der HS-Leitung: Vorsitzender ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Hochschulleitung.</p>	<p>Kontrolle der Hochschulleitung und gesellschaftliche Legitimation</p>

Gremium	Vorschlag	Bemerkungen
	<p>3.2. Mitglieder:</p> <p>Besetzung sechs, acht oder zehn Mitglieder; bei Stimmen- gleichheit gibt Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>Zusammensetzung nach Maßgabe der Grundordnung:</p> <p><u>Modell A:</u> Alle Mitglieder sind Externe;</p> <p>oder</p> <p><u>Modell B:</u> Mindestens 50% Externe</p> <p>Vorsitz extern</p> <p>Hochschulrat kann in seiner Geschäftsordnung eine Aufwands- entschädigung vorsehen.</p>	<p>Verfassungsrechtliche Zulässigkeit besser gesichert, wenn der Hochschulrat staatsfern handelt (= Ergebnis aus dem Brandenburg-Urteil des BVerfG). Externe sind auch pensionierte oder emeritierte Professoren</p> <p>Modell B in Anlehnung an baden-württembergische Regelung (§ 20 HG-BW)</p>
	<p>3.3. Zustandekommen:</p> <p>Bestellung durch MIWFT auf Vorschlag der Hochschule (Einzelheiten siehe unten).</p> <p>Vorauswahl durch Findungsausschuss (Mitglieder paritätisch bestellt vom Senat, alter Hochschulrat [Kuratorium für ersten Findungsausschuss], Land) erarbeitet eine Liste; Beschluss über Liste mit 2/3-Mehrheit; Bestätigung der Liste durch den Senat mit Stimmenmehrheit (Senat = Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken) sowie Zustimmung MIWFT, dann Übersendung der Liste an das MIWFT zwecks Bestellung.</p>	

Gremium	Vorschlag	Bemerkungen
Fakultativ nach Maßgabe der Grundordnung: 4) Erweitertes Präsidium/Rektorat	4.1. Kompetenzen: In Abänderung von 3.1.: <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss über den von der HS-Leitung vorgelegten Hochschulentwicklungsplan, - Beschluss über die von der HS-Leitung ausgehandelte Zielvereinbarung, 	Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, in ihrer Grundordnung für die Einrichtung eines erweiterten Präsidiums/Rektorates zu optieren, das die beiden genannten Kompetenzen vom Hochschulrat übernimmt.
	4.2 Mitglieder: Präsidium/Rektorat und alle Dekane	
	4.3. Auswirkung auf Hochschulrat: Bei Wahrnehmung der Optionsmöglichkeit für erweitertes Präsidium/Rektorat <u>Hochschulrat</u> nur extern besetzt	Wenn die Hochschule von der Option des erweiterten Präsidiums/Rektorats Gebrauch macht und die Kompetenzen des Hochschulrates damit auf personal- und haushaltswirtschaftliche Aufgaben konzentriert sind, soll der Hochschulrat nur extern besetzt sein. Die Wahlmöglichkeit für Modell B unter 3.2 entfällt in diesem Fall, um die angestrebte Außenorientierung zu erhalten.

Gremium	Vorschlag	Bemerkungen
B. Fachbereichsebene		
1) Dekan	1.1. Kompetenzen: Wie bisher: stärker operative Funktionen; strategisch bei der Entwicklungsplanung des FB; Einsatz der Mitarbeiter des FB	Starke Leitung bei gewichtiger Partizipation
	1.2. Mitglieder: (wie bisher) Professoren des FB	

Gremium	Vorschlag	Bemerkungen
	1.3. Zustandekommen: Wahl durch FB-Rat (wie bisher) Bestätigung durch Präsident/ Rektor	
2) FB-Rat	2.1. Kompetenzen: (wie bisher) Auffangzuständigkeit und Rechtsetzung	Gewährleistung des funktional adäquaten Maßes an Partizipation
	2.2.: Mitglieder: Wie bisher: gruppenmäßig zusammengesetzt	
	2.3.: Zustandekommen: (wie bisher) Urwahl durch FB-Mitglieder	
3) Dekane-Konferenz a) Wenn keine Option für ein erweitertes Präsidium: - obligatorisch, wenn im HS-Rat nur Externe (oben A3.2, Modell A), - ansonsten fakultativ (oben A3.2, Modell B) nach Maßgabe der Grundordnung b) Bei Option für ein erweitertes Präsidium: - fakultativ nach Maßgabe der Grundordnung	3.1. Kompetenzen: Beratung der Hochschulleitung und des Hochschulrates in grundsätzlichen Fragen	Die Einrichtung einer Dekane-Konferenz ist zwar schon derzeit als beratende Kommission zulässig. Indes trägt der Vorschlag dazu bei, im Gesetz den Partizipationsgedanken verfassungsrechtlich relevant zu unterstreichen.
	3.2. Mitglieder: Dekane der Fachbereiche oder Fachvertreter der Fächergruppen bei großen Fachbereichen.	
	3.2. Zustandekommen: Mitgliedschaft kraft Amtes	

Teil 3: Hochschulsteuerung

Thema	Vorschlag	Bemerkungen
1) Grundsatz der staatlichen Verantwortung:	<p>Staatliche Trägerschaft = Verantwortung des Landes für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Leistungsfähigkeit;- ausgewogenes Leistungsangebot aller Hochschulen. <p>Autonome Entwicklung der einzelnen Hochschule und übergeordnete Verantwortung des Staates in angemessenem Verhältnis.</p> <p>Keine planerischen Einzelentscheidungen.</p> <p>Steuerung durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziel- und Leistungsvereinbarungen in Verbindung mit einer aufgaben- und leistungsbezogenen Finanzierung,- Leistungskontrolle und Qualitätssicherung.	
2) Zielvereinbarung	<p>Zielvereinbarungen (Ministerium mit jeder Hochschule)</p> <ul style="list-style-type: none">- für mehrere Jahre über- konkrete Leistungsziele und strategische Entwicklungsziele.- Festlegungen über Finanzierung „nach Maßgabe des Haushalts“ möglich.- Sanktionen bei Nichterreichen	Leistungskontrolle über Zwischen- und Abschlussbericht
3) Hochschulfinanzierung	<p>3.1. Staatliche Finanzierung, orientiert an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufgaben,- vereinbarten Zielen,- erbrachten Leistungen. <p>Festlegung der Budgetierungsgrundsätze für die Dauer einer Zielvereinbarungsperiode.</p>	Ressourcenallokation im Sinne einer aufgabenbezogenen Finanzierung und wirksamer Leistungsanreize.

Thema	Vorschlag	Bemerkungen
	<p>3.2. Haushalts- und Wirtschaftsführung:</p> <p>Globalhaushalt mit ganzheitlichem Controlling:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten- und Leistungsrechnung, - Berichtswesen, - Kennzahlsteuerung. <p>Haushaltsbewirtschaftung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebszuschüsse, - Investitionszuschüsse. <p>Rechtsgrundlage: ausschließlich Hochschulgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften (MIWFT im Einvernehmen mit FM).</p> <p>Prüfung: Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.</p>	<p>Regelung gewährleistet die Verantwortung der HS für die Finanzentscheidungen = Ausfluss der Koalitionsvereinbarung.</p>
<p>4) Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation</p>	<p>4.1. Akkreditierung von Studiengängen vor Aufnahme des Studienbetriebs.</p> <p>Ausnahmen nur mit Genehmigung MIWFT.</p>	<p>Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.</p>
	<p>4.2. Regelmäßige interne Lehrevaluation. Veröffentlichung der Ergebnisse.</p> <p>Meta-Evaluation durch MIWFT vorbehalten.</p>	<p>Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung, Herstellung von Leistungstransparenz und (Gewährleistung der) Qualitätssicherung als basale Funktion der steuerungspolitischen Verantwortung des Staates.</p>
	<p>4.3. Externe Forschungsevaluation (informed Peer Review) im Auftrag des MIWFT.</p> <p>Evaluationsberichte werden veröffentlicht.</p>	